


AWV
Abfallwirtschaft Vechta

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Vechta

Beratung im Bauausschuss
24.02.2011


AWV
Abfallwirtschaft Vechta

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Vechta Rechtliche Grundlagen

§ 19 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 NAbfG

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) stellt ... für sein Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept auf. Dieses enthält in Bezug auf die Abfälle, die er zu entsorgen hat, die notwendigen Maßnahmen ... mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im voraus. Das Abfallwirtschaftskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben. ...


AWV
Abfallwirtschaft Vechta

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Vechta Verfahren

- Ausarbeitung des Entwurfs durch den örE/die AWV
- Aufstellung/Fortschreibung unter Beteiligung von
 - kreisangehörigen Städten und Gemeinden
 - Trägern öffentlicher Belange
- Zusätzlich: Öffentliche Auslegung
 - nach öffentlicher Bekanntmachung
 - Dauer der Auslegung: 14 Tage
 - Anregungen/Bedenken können vorgebracht werden
- Soweit erforderlich: Erörterung von Anregungen/Bedenken
- Beratung in den Ausschüssen und Beschluss des Abfallwirtschaftskonzepts durch den Kreistag (§ 5 Abs. 3 NAbfG)


AWV
Abfallwirtschaft Vechta

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Vechta Gegenstand des AWIKO

• Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes von 2003

• Darstellung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle, die der Landkreis zu entsorgen hat

- Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushalten
- Abfälle zur Beseitigung aus Industrie, Gewerbe etc.


AWV
Abfallwirtschaft Vechta

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Vechta Gliederung

- Einleitung
- Abfallentsorgung im Ist-Zustand
- CO₂-Bilanz
- Bewertung und Verbesserungsansätze
- Zukünftige Maßnahmen


AWV
Abfallwirtschaft Vechta

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Vechta Rechtlicher Rahmen des abfallwirtschaftlichen Handelns

- EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG),
zukünftig Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Verpackungsverordnung (VerpackV) i. d. F. der 5. Novelle
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Deponieverordnung
- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)



- **Sperrmüllentsorgung:**
Die Entsorgung ist vorteilhaft organisiert.
Aber: Sammlung nur von Restsperrmüll ist wenig komfortabel.
- **Grünabfall:**
Hohe Erfassungsmengen sowie praktizierte Mischung aus landwirtschaftlicher und energetischer Nutzung lassen abfallwirtschaftlich keinen Verbesserungsbedarf erkennen.
- **Altpapier:**
Es besteht ein hoher Grad an gewerblichen Sammlungen. Ggf. ist die Situation nach Novellierung des KrWG zu überprüfen.



- **Wertstoffsammelstellen:**
Es gibt ein dicht ausgebautes Netz mit guter Akzeptanz.
Aber: Öffnungszeiten beschränkt auf stark frequentierte Zeiten.
- **Abfallwirtschaft als Ganzes:**
Das Kostenniveau ist aufgrund sparsamer Wirtschaftsweise eher niedrig.
Aber: Entsorgungskomfort ist in einzelnen Bereichen nicht besonders hoch.



Verbesserung der Bioabfallqualität

Beschluss (Empfehlung)

- Mit geeigneten Mitteln der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollen Bürger auf die richtige Benutzung der Biotonnen hingewiesen werden.
- Insbesondere in Belastungsschwerpunkten sollten Kontrollen des bereitgestellten Bioabfalls vorgenommen werden. Wegen der hohen Kosten wird der „Müllsheriff“ nicht empfohlen, wohl aber Kontrollen vor und während der Abfuhr.
- Bei wiederholter Störstoffbelastung ist die betreffende Tonne von der Abfuhr auszuschließen; hierbei ist darauf zu achten, dass tatsächlich eine Nachsortierung oder eine Abfuhr als Restmüll vorgenommen wird.
- Notorische Verschmutzer sind von der Bioabfallsammlung auszuschließen und an entsprechend erhöhtes Restmüllvolumen anzuschließen; hierfür sind die satzungsgemäßen Voraussetzungen vorzubereiten.



Wertstofftonne

- Der Referentenentwurf zum KrWG sieht eine Wertstofftonne vor.
- Das Qualitätskriterium des KrWG macht eine Wertstofftonne als Sammelsystem unausweichlich.
- Die Erfahrung mit der Altpapiersammlung bestätigt die Notwendigkeit eines attraktiven Sammelsystems.
- Die wirtschaftliche Bedeutung der Wertstoffsammlung ist derzeit noch gering; zunehmende Rohstoffknappheit wird langfristig jedoch zu steigenden Vermarktungserlösen führen.

Beschluss (Empfehlung)

- Der Landkreis Vechta strebt an, eine kommunale Wertstofftonne einzuführen.
- Die AWW wird beauftragt, zur Klärung der technischen Voraussetzungen und Ermittlung erster Ergebnisse einen Modellversuch durchzuführen.



Servicequalität

Verbesserungen sind auf folgenden Ebenen denkbar

- Serviceverbesserungen, die für alle Benutzer gleichermaßen gelten und in die bestehende Gebührenstruktur eingerechnet werden.
- Serviceverbesserungen, die gegen Aufpreis (spezielle Gebühren) durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden.
- Serviceverbesserungen, die gegen Aufpreis (Entgelt) durch die AWW zur Verfügung gestellt werden.



Servicequalität

Beispiele für Verbesserungen

- Behälterbereitstellungsdienst
- Behältertauschdienst
- Holsystem für Grünabfälle
- Abfuhr von Elektrogroßgeräten im Zuge der Sperrmüllabfuhr
- Expressabfuhr für Sperrmüll
- Verlängerte Öffnungszeiten an den Wertstoffsammelstellen
- Abfallfrate



Servicequalität

Beschluss (Empfehlung)

- Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, bei der Bioabfallabfuhr auch Grünabfälle mittels kostenpflichtiger Papiersäcke bereitzustellen.
- Im Rahmen der Sperrmüllsammlung sollen zukünftig auch große Elektrogeräte (Fernseher, Waschmaschinen, Kühlgeräte etc.) abgeholt werden. Außerdem soll eine kostenpflichtige Expressabfuhr eingeführt werden.

- Die Verlängerung der Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstellen sollte durch eine Kundenbefragung geklärt werden.

Zusatzangebote durch die AWV

- Die AWV soll das Interesse an einem kostenpflichtigen Behälterbereitstellungsdienst ermitteln und diesen ggf. – beginnend in städtischen Gebieten – einführen.
- Die AWV soll für den Behältertausch einen kostenpflichtigen Bringdienst einführen.